

C H E C K L I S T E

Was ist bei der Neuübernahme einer Seelsorgestelle oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung bzw. einer Neueinführung der EDV zu tun?

1. KDG und KDG-DVO lesen: <https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/datenschutzstelle/kirchliches-datenschutzgesetz-durchfuehrungsvvo-und-praxishilf/90606>. Erläuterungen finden sich in der Downloadseite des Diözesandatenschutzbeauftragten im Ordner „Allgemeines“ und in der „Kurzinformation für Pfarrämter“.
2. Prüfung der Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG:
 - a. Wer? Der Leiter der Seelsorgestelle oder der Leiter der kirchlichen Einrichtung.
 - b. Wen? Alle Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, auch die Ehrenamtlichen.
 - c. Wann? Bei Aufnahme der Tätigkeit.
Wie? Mit dem Formblatt „Verpflichtungserklärung“, das in der Pfarrei aufzubewahren ist und gegebenenfalls bei hauptamtlichen zu den Personalakten genommen wird.
3. Ist schon ein betrieblicher DSB gemeldet?
 - a. Alle Kirchenstiftungen benötigen einen; allerdings kann der für mehrere Kirchenstiftungen tätig werden, z.B. für ein Dekanat.
 - b. Wer macht das? Der Leiter der Seelsorgestelle oder der Leiter der kirchlichen Einrichtung.
 - c. Wie: Link zur Meldedatenbank auf der [Startseite der Datenschutzaufsicht](#).
4. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 41 KDG
 - a. Wer? Der Leiter der Seelsorgestelle oder der Leiter der kirchlichen Einrichtung.
 - b. Was? Alle EDV-Verfahren, die noch nicht gemeldet sind oder geändert wurden.
 - c. Wie? Mit dem Muster „Verarbeitungsverzeichnis“ aus der [Downloadseite](#).
 - d. An wen? An den Diözesandatenschutzbeauftragten jjoachimski@eomuc.de
 - e. Wann nicht? Wenn für die Kirchenstiftung oder für das ganze Dekanat ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist.
5. Datenschutzkonzept gemäß KDG-DVO § 15 Abs. 4
 - a. Wer? Der Leiter der Seelsorgestelle oder der Leiter der kirchlichen Einrichtung.
 - b. Was? Zusammenfassung der Überlegungen, die notwendig sind, um die Daten der Dienststelle ausreichend zu schützen.
 - c. Wie? Das Muster „Erweitertes Verfahrensverzeichnis“ aus der Downloadseite ersetzt bei einer kleinen Dienststelle ein weiteres schriftliches Datenschutzkonzept. Für größere Dienststellen (>10 Mitarbeiter inkl. Ehrenamtlicher)
 - d. Wo? Alles gibt es [hier](#)
6. Datenpanne, § 33 KDG
 - a. Meldung an Datenschutzaufsicht muss binnen 72 Stunden seit Kenntnis erfolgen.
 - b. Link für Meldung auf [Startseite der Datenschutzaufsicht](#)